



An den Grossen Rat

19.5144.02

GD/P195144

Basel, 14. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2019

## **Motion Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Basel pro Klima: Erhalt und Erhöhung der Biodiversität**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 die nachstehende Motion Sasha Mazzotti und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„In den vergangenen Jahrzehnten kam es durch die Umweltverschmutzung und den Klimawandel zu einem extremen Rückgang der Biodiversität. Durch den Klimawandel werden viele Arten noch weiter unter Druck geraten, so sind beispielweise im letzten Hitzesommer die Fische in unseren regionalen Gewässern verendet und Flachwurzler wie die Buchen vertrocknet. Viele Insekten- und Vogelarten sind von einem evidenten Rückgang betroffen. Dies wird vor allem durch eine starke Reduktion geeigneter Nahrungsressourcen und Lebensräume sowie durch eine intensivierete Landwirtschaft und den Einsatz verschiedener Pestizide verursacht.

Obwohl die Fläche des Kantons Basel-Stadt verhältnismässig klein ist, kann unser Kanton einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und Förderung vieler Arten liefern.

Die Unterzeichnenden fordern folgende Massnahmen:

1. Der Einsatz synthetischer Pestizide (wie z.B. Glyphosat) wird in der landwirtschaftlichen Produktion und dem privaten Gebrauch auf dem Kantonsgebiet verboten, in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und in der Boden- und Landschaftspflege ebenfalls. Weitere Pestizide (wie beispielweise Sulfoxaflor) welche sich ebenfalls als schädlich für die Umwelt erweisen, dürfen nicht erlaubt werden.
2. Eine biologische Bekämpfung von Schadorganismen ist vorzuziehen. Ausnahmen können nur im Falle einer verheerenden Ausbreitung eines Schadorganismus gewährt werden.
3. Auf dem Kantonsgebiet wird die Biodiversität proaktiv ausgebaut. Dafür werden wichtige Pflanzenarten gefördert oder (wieder) angesiedelt, welche eine wichtige Nahrungsgrundlage für die in der Region (potentiell) heimischen Tierarten bilden.
4. Der Erfolg dieser Massnahmen wird wissenschaftlich begleitet, untersucht und die Methoden gegebenenfalls adaptiert.
5. Da die Natur weder vor Kantons- noch Landesgrenzen haltmacht, erwarten wir von der Regierung, dass sie sich überregional für ein Verbot von Pestiziden einsetzt.

Sasha Mazzotti, Danielle Kaufmann, Christian von Wartburg, Lisa Mathys, Jürg Meyer, Toya Krummenacher, Beda Baumgartner, Jörg Vitelli, Alexandra Dill, Leonhard Burckhardt, René Brigger, Claudio Miozzari, Stephan Luethi-Brüderlin, Nicole Amacher, Franziska Roth, Kerstin Wenk, Seyit Erdogan, Semseddin Yilmaz, Mustafa Atici, Sarah Wyss, Thomas Gander, Tonja Zürcher, Thomas Grossenbacher, Oliver Bolliger, Alexander Gröflin, Daniel Hettich“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 die genannte Motion gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) und § 36 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 29. Juni 2006 über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB, SG 152.110) dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten unterbreitet.

Der Regierungsrat hat mit Präsidialbeschluss vom 15. Mai 2019 Nr. 19/16A/1 die Motion dem Gesundheitsdepartement (ff) und dem Bau- und Verkehrsdepartement zum Bericht bis 31. Juli 2019 und dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zur rechtlichen Prüfung bis 10. Juli 2019 überwiesen.

## 2. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

### § 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

<sup>1</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

<sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetz-

zesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1 bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, im Sinne des Erhalts und der Erhöhung der Biodiversität in Kanton Basel-Stadt, eine Reihe von Massnahmen zu ergreifen. Die einzelnen Motionsanliegen sind in Bezug auf ihre rechtliche Zulässigkeit folgendermassen zu beurteilen:

Der Einsatz synthetischer Pestizide (wie z.B. Glyphosat) wird in der landwirtschaftlichen Produktion und dem privaten Gebrauch auf dem Kantonsgebiet verboten, in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und in der Boden- und Landschaftspflege ebenfalls. Weitere Pestizide (wie beispielweise Sulfoxaflor) welche sich ebenfalls als schädlich für die Umwelt erweisen, dürfen nicht erlaubt werden.

Gemäss Art. 104 Abs. 3 lit. d der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) hat der Bund die Aufgabe, die Umwelt vor Beeinträchtigungen durch überhöhten Einsatz von Düngstoffen, Chemikalien und anderen Hilfsstoffen zu schützen. Es handelt sich um eine verpflichtende konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Biaggini Giovanni, in: BV Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017, Art. 104 N 11). Kantonale Regelungen sind möglich, solange und soweit der Bund in seinen Erlassen dafür Raum lässt. Darauf basierend sieht das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1) in Art. 2 Abs. 1 lit. f vor, dass der Bund den Pflanzenschutz und die Verwendung von Produktionsmitteln regelt. Zu den Produktionsmitteln gehören gemäss Art. 158 Abs. 1 LwG auch Pflanzenschutzmittel. Gemäss Art. 158 Abs. 2 LwG kann der Bundesrat Produktionsmittel mit vergleichbarem nicht-landwirtschaftlichen Einsatzbereich den Vorschriften der Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellen. Nach Art. 159a LwG kann der Bundesrat Vorschriften über die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produktionsmitteln erlassen, diese beschränken oder verbieten, wobei er gemäss Art. 160 LwG zwingend die Vorschriften über die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produktionsmitteln erlässt.

Gemäss Art. 118 Abs. 2 lit. a BV erlässt der Bund Vorschriften über den Umgang mit Chemikalien. Es handelt sich um eine verpflichtende Gesetzgebungskompetenz des Bundes mit nachträglich derogatorischer Wirkung im Sinne einer konkurrierenden Kompetenz (Biaggini Giovanni, in: BV Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017, Art. 118 N 6). Im darauf basierenden Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) vom 15. Dezember 2000 (SR 813.1) wird in Art. 11 Abs. 2 ChemG für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf die Landwirtschaftsgesetzgebung verwiesen. Zudem wird in Art. 19 ChemG an den Bundesrat der Erlass von Vorschriften über gesundheitsgefährdende Stoffe delegiert, wobei er deren Herstellung, Inverkehrbringen, Verwendung oder Kennzeichnung regeln kann. Insbesondere kann er den Umgang mit solchen Stoffen einschränken oder verbieten (Art. 19 Abs. 2 ChemG).

Gemäss Art. 74 Abs. 1 BV erlässt der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Es liegt eine umfassende und konkurrierende Kompetenz des Bundes im Verhältnis zum Kanton vor (vgl. Morell/Vallender in: Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Zürich, 3. Aufl. 2014, Art. 74, Rz 10). Der Kanton kann bis zur Kompetenzausübung durch den Bund in diesem Bereich tätig sein. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) delegiert in Art. 29 USG an den Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften über Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften, Verwendungsart oder Verbrauchsmenge die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können (Abs. 1) wobei damit namentlich Vorschriften über Stoffe, die gemäss ihrer Bestimmung in die Umwelt gelangen, wie Stoffe zur Bekämpfung von Unkräutern und Schädlingen, einschliesslich Vorratsschutz- und

Holzschutzmittel, sowie Dünger, Wachstumsregulatoren, Streusalze und Treibgase gemeint sind (Abs. 2 lit. a).

Der Bundesrat hat von all diesen an ihn delegierten Regelungskompetenzen Gebrauch gemacht und gestützt auf die genannten Bestimmungen des LwG, des ChemG und des USG die Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vom 12. Mai 2010 (SR 916.161) erlassen. Die PSMV enthält detaillierte Vorschriften über die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Verwendung und die Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln sowie über die Genehmigung von darin enthaltenen Wirkstoffen oder Beistoffen (Art. 1 Abs. 2 und 3 PSMV; vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. April 2019, B-6721/2018 zum Pflanzenschutzmittel Applaud). Mit diesen Aufgaben sind diverse Bundesstellen befasst. Zum Beispiel ist das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) als Abschluss eines Genehmigungsverfahrens für die Aufnahme der einzelnen Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel auf eine Liste zuständig (Art. 5 Abs. 1 PSMV) sowie für die Rücknahme dieser Aufnahme (Art. 10 PSMV). Glyphosat und Sulfoxaflor gehören zu den solchermaßen vom WBF genehmigten Wirkstoffen (Anhang 1 Teil A zur PSMV).

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW, Art. 71 PSMV) legt bezüglich der Wirkstoffe die Bedingungen und Einschränkungen für die Verwenderkategorien (z.B. beruflich, nicht beruflich) und die Zulassungsgebiete fest (Art. 5 Abs. 2 lit. g und h PSMV). Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln, auch für nichtlandwirtschaftliche Bereiche, ist in der PSMV geregelt (Art. 17 ff.). Die Bewilligung und deren Widerruf obliegen dem BLW (Art. 18 und 29 PSMV), ebenso die Erteilung der Verkaufserlaubnis für die bewilligten Pflanzenschutzmittel (Art. 43 PSMV). Für Verwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln ist ebenfalls der Bund zuständig (Art. 67 PSMV). In Art. 68 PSMV regelt der Bund zudem die Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel und spricht Anwendungsverbote für gewisse Pflanzenschutzmittel in gewissen Gebieten aus (zum Beispiel für Gärten, Parks oder Sportanlagen), die von kantonalen Stellen höchstens im Einzelfall unter gewissen Voraussetzungen gelockert werden dürfen (Art. 68 Abs. 5 PSMV).

Kantone haben im Hinblick auf Verwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln einzig die Aufgabe, die vom Bund verfügten Verwendungsverbote zu vollziehen (Art. 80 Abs. 3 PSMV), ansonsten haben die Kantone nur Kontrollaufgaben, zum Beispiel bezüglich der vorschriftsmässigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 80 Abs. 1 PSMV).

Soweit für gewisse Aspekte von Pflanzenschutzmitteln ergänzend die Regelungen des Bundesrates im Bereich der Chemikalien anwendbar sind, muss festgehalten werden, dass auch dort die Zuständigkeit für Zulassungen, Einschränkungen und Verbote sowie für Verwendungsvorschriften weitgehend bei den Bundesbehörden liegen und die Kantone nur diesbezügliche Kontrollaufgaben haben. So in der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (SR 814.81, siehe auch Verweis auf ChemRRV in Art. 68 Abs. 6 und 7 PSMV) oder in der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) vom 5. Juni 2015 (SR 813.11; siehe auch Verweis in Art. 2 ChemV auf die PSMV).

Die Motionsforderung von Punkt 1 ist aufgrund der dargestellten umfassenden Regelung auf Bundesebene bundesrechtswidrig.

Die Motionsforderungen der Punkte 2 bis 5 verstossen grundsätzlich nicht gegen übergeordnetes Recht, sofern Punkt 2 und Punkt 5 innerhalb der für den Kanton bestehenden Grenzen des Bundesrechts interpretiert werden, was aufgrund ihrer offenen Formulierung nicht unmöglich erscheint.

Demgemäss ist zusammenfassend festzuhalten, dass höherrangiges Bundesrecht gegen einen Teil des Motionsinhaltes spricht. Die Motion verlangt aber im Übrigen nicht etwas, das sich auf

den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht (§ 42 Abs. 2 GO).

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

### **3. Inhaltliche Würdigung der Motion**

#### **3.1 Die Situation im Kanton Basel-Stadt**

##### **3.1.1 Allgemeines**

Grundsätzlich stützt der Regierungsrat das Anliegen der Motionäre, die Biodiversität im Kanton Basel-Stadt zu schützen und zu fördern. Dass dieses Anliegen schon seit längerer Zeit auch auf verschiedenen Ebenen gelebt und umgesetzt wird, zeigt die Ende 2018 verliehene Auszeichnung „Silberlabel Grün Stadt Schweiz“ an die Stadt Basel, die einen nachhaltigen und vorbildlichen Umgang mit dem städtischen Grün attestiert.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Umwelt wird vor allem durch die Landwirtschaft verursacht. Im Kanton Basel-Stadt bewirtschaften zurzeit acht Landwirtschafts- und zwei Rebbaubetriebe die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Drei Landwirtschaftsbetriebe arbeiten nach den Richtlinien von BioSuisse. Ein Betrieb stellt im Moment auf den biologischen Anbau um. Vier Betriebe bewirtschaften ihre Landwirtschaftsflächen nach den Richtlinien der Integrierten Produktion (IP). Glyphosat wird nur auf diesen IP-Betrieben und sehr zurückhaltend eingesetzt. Der Einsatz erfolgt in Zusammenhang mit Spezialkulturen oder aber, um in Hanglagen eine mechanische Bearbeitung mit Folgen wie Bodenerosion zu verhindern.

Neben den in den letzten Jahren stattgefundenen, ökologischen Aufwertungsmassnahmen auf Kantonsgebiet sind im Naturschutzbereich auch derzeit sehr viele Strategien, Projekte und konkrete Massnahmen in Erarbeitung. So wird unter anderem derzeit verwaltungsübergreifend eine kantonale Biodiversitätsstrategie mit einem darauf aufbauenden kantonalen Aktionsplan Biodiversität entwickelt. Zudem sind weitere, biodiversitätsfördernde Massnahmen in Umsetzung, die nachfolgend unter den in der Motion geforderten Einzelmassnahmen aufgeführt sind.

##### **3.1.2 Zu den einzelnen Forderungen**

###### *1. Verbot des Einsatzes synthetischer Pestizide*

Der Regierungsrat stützt grundsätzlich das Anliegen der Motionäre, den Einsatz von Pestiziden auf Kantonsgebiet zugunsten der Biodiversität einzuschränken. Diese Motionsforderung ist jedoch aufgrund der umfassenden Regelung auf Bundesebene rechtlich unzulässig.

Die Ausführungen bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit der Motion machen deutlich, dass die Kantone im Hinblick auf Verwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln einzig die Aufgabe haben, die vom Bund verfügten Verwendungsverbote zu vollziehen, ansonsten haben die Kantone nur Kontrollaufgaben. Soweit für gewisse Aspekte von Pflanzenschutzmitteln ergänzend die Regelungen des Bundesrates im Bereich der Chemikalien anwendbar sind, muss festgehalten werden, dass auch dort die Zuständigkeit für Zulassungen, Einschränkungen und Verbote sowie für Verwendungsvorschriften weitgehend bei den Bundesbehörden liegen und die Kantone diesbezügliche nur Kontrollaufgaben haben.

Das Kantonale Laboratorium ist im Kanton Basel-Stadt für den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung zuständig und überprüft als zuständige Fachstelle die Verbotsbestimmungen zu Pestizideinsätzen gemäss Anhang 2.5 ChemRRV. Es kontrolliert auch, ob berufliche Einsätze von Pflanzenschutzmitteln von Personen durchgeführt werden, die über eine Fachbewilligung im Sin-

ne des Art. 7 ChemRRV verfügen. Solche Kontrollen erfolgen jedoch nicht regelmässig und nur bei Hinweisen auf einen nicht konformen Umgang mit Pestiziden. Grund dafür ist die Tatsache, dass für berufliche Pestizidverwender (Bauern, Gärtner, Hauswart etc.) keine Meldepflicht beim Kantonalen Laboratorium besteht. Das Kantonale Laboratorium setzt die Priorität seiner Kontrollen im Bereich des Chemikalienrechts bei meldepflichtigen Betrieben.

Das Kantonale Laboratorium ist zudem für die Marktkontrolle von Pflanzenschutzmitteln zuständig. Dabei werden regelmässig in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft Pestizide, die von Basler Betrieben in Verkehr gebracht werden, auf ihre Gesetzeskonformität überprüft. Die Resultate der letzten Kontrollen zeigen, dass in diesem Bereich wenige Beanstandungen ausgesprochen werden mussten.

Den freien Verkauf von Pflanzenschutzmitteln an Privatpersonen erachtet der Regierungsrat seit Jahren als problematisch, da der korrekte Umgang mit solchen Produkten durch Personen ohne Instruktion nicht garantiert werden kann. Deshalb hat der Regierungsrat bei den letzten Anhörungen zu den Änderungen chemikalienrechtlicher Erlasse wiederholt gefordert, dass Bestimmungen zur besseren Information bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden, d.h. dass Pflanzenschutzmittel nicht in der Selbstbedienung abgegeben werden dürfen.

## *2. Biologische Bekämpfung von Schadorganismen*

Die Stadtgärtnerei hat bereits seit längerem die Gärtnerei und die Baumschule auf biologische Produktion umgestellt und auch der Unterhalt der öffentlichen Grünflächen erfolgt weitestgehend auf biologischer Basis. Lediglich im Bereich der Neophytenbekämpfung respektive –regulierung werden synthetische Mittel verwendet, da es noch keine ausreichend wirksamen Alternativen hierzu gibt.

## *3. Proaktiver Ausbau der Biodiversität*

Die Biodiversität im Kanton Basel-Stadt wird bereits heute durch verschiedene Strategien, Instrumente und Massnahmen proaktiv ausgebaut.

Seit einigen Jahren werden in Absprache mit dem Bundesamt für Umwelt verschiedene Artenförderprogramme für selten gewordene Tier- und Pflanzenarten erstellt und auf Kantonsgebiet umgesetzt. Das Biotopverbundkonzept<sup>1</sup> des Kantons Basel-Stadt aus dem Jahre 2016 stellt eine wichtige Grundlage hinsichtlich der ökologischen Vernetzungskorridore dar und wird bei allen Planungen berücksichtigt.

Auch auf Privatparzellen erfolgen ökologische Aufwertungsmassnahmen, meist im Zusammenhang mit Bauvorhaben, die im Rahmen der Baubewilligungsverfahren als ökologischer Ersatz oder Ausgleich verfügt werden.

Derzeit erfolgt im Rahmen der kantonalen Neophytenstrategie eine Kartierung der invasiven Neophyten auf Kantonsgebiet als Basis für die darauf aufbauenden Bekämpfungsmassnahmen. Bis 2024 soll das kantonale Inventar der schützenswerten Naturobjekte (Pflanzen und Tiere) aktualisiert werden. Gleiches gilt für die Aktualisierung der Roten Liste Arten des Kantons Basel-Stadt sowie des Naturschutzkonzepts.

## *4. Monitoring*

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass der Erfolg der Massnahmen wissenschaftlich begleitet und untersucht werden muss. Bei den meisten Naturschutzmassnahmen (Umsetzung Artenförderprogramme etc.) werden schon heute, als Bestandteil der jeweiligen Projekte, regelmässige, über mehrere Jahre stattfindende, Monitorings oder Erfolgskontrollen durchgeführt.

---

<sup>1</sup> <https://www.bs.ch/publikationen/stadtgaertnerei/biotopverbundkonzept-basel-stadt.html>

Wichtige Aussagen über das gesamte Kantonsgebiet werden erwartet, wenn Anfang 2020 die Neophytenkartierungen 2019 mit der von 2013 verglichen wird. Gleiches gilt für die Gegenüberstellung des aktualisierten Naturinventars 2024 mit dem von 2011.

### 5. Überregionaler Einsatz für ein Verbot von Pestiziden

Wie unter Punkt 1 ausgeführt ist die erste Motionsforderung aufgrund der umfassenden Regelung auf Bundesebene als rechtlich unzulässig zu qualifizieren. Es können auf kantonaler Ebene keine Vorgaben für ein Verbot von Pestiziden gemacht werden. Die Kantone haben einzig die Aufgabe, die vom Bund verfüzten Verwendungsverbote zu vollziehen und Kontrollaufgaben wahrzunehmen. Ein überregionaler Einsatz für ein Verbot von Pestiziden müsste dann wohl auf Ebene Bund realisiert werden.

## 3.2 Die Situation auf Bundesebene

### 3.2.1 Aktionsplan Pflanzenschutzmittel

Als Reaktion auf das vom Bundesrat entgegengenommene Postulat Moser („Bedarfsabklärung eines Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln - Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Moser vom 16. März 2012 [12.3299]<sup>2</sup>) wurde in der Schweiz ein Aktionsplan zur Risikominimierung und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erarbeitet. Der Aktionsplan enthält Massnahmenvorschläge, die teilweise den Anliegen der Motion Sacha Mazzotti nachkommen. Hinsichtlich Erhalt und Erhöhung der Biodiversität definiert der Aktionsplan folgende Hauptziele:

- Nichtzielorganismen (z.B. Fauna, Flora oder Bienen etc.) werden besser geschützt durch eine Reduktion der Emissionen von Pflanzenschutzmitteln in naturnahe Lebensräume um 75% bis 2023.
- Bis 2027 sind für alle relevanten Kulturen ausreichend wirksame Pflanzenschutzstrategien vorhanden, welche auch nicht-chemische Verfahren miteinschliessen.
- Die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit besonderem Risikopotenzial werden bis 2027 um 30% gegenüber der Periode 2012-2015 reduziert.
- Die Emissionen von Pflanzenschutzmitteln, verursacht durch die verbleibenden Anwendungen, werden bis 2027 um 25% gegenüber der Periode 2012-2015 reduziert.

Zur Erreichung der Ziele wurden im Aktionsplan zahlreiche Massnahmen festgelegt. Die Umsetzungstermine für diese Massnahmen sind noch nicht abgelaufen, sodass es zurzeit nicht möglich ist, über die Wirkung der Massnahmen zu berichten. Zur Erfüllung von gewissen Massnahmen sind rechtliche Anpassungen (z.B. Lebensmittelgesetzgebung, ChemRRV, ChemV, Pflanzenschutzmittelverordnung) vorgesehen.

Der Aktionsplan sieht im Bereich der Privatverwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenfalls Massnahmen vor, indem die Abgabe solcher Produkte mit einer obligatorischen Information der Kunden durch die Verkaufsstelle verknüpft werden soll.

### 3.2.2 Zwei neue nationale Volksinitiativen

Zwei neue Volksinitiativen verlangen einen radikalen Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide:

- Die Initiative „Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide“ der Fondation Future 3 verlangt ein Verbot von synthetischen Pestiziden in der landwirtschaftlichen Produktion, in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und in der Boden- und Landschaftspflege. Auch die

<sup>2</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/aktionsplan.html>.

Einfuhr von Lebensmitteln, die synthetische Pestizide enthalten oder mithilfe solcher hergestellt worden sind, soll verboten werden.

- Die Initiative „Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung“ verlangt eine Streichung von Subventionen für Landwirtschaftsbetriebe, die Pestizide und Antibiotika einsetzen.

Der Bundesrat hat Anfang Jahr dem Parlament beantragt, beide Initiative Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten mit der Empfehlung, die Initiativen ohne Gegenvorschläge abzulehnen.

### 3.3 Fazit

Der Regierungsrat stützt grundsätzlich das Anliegen der Motionäre, die Biodiversität im Kanton Basel-Stadt zu schützen und zu fördern sowie den Einsatz von Pestiziden auf Kantonsgebiet zugunsten der Biodiversität einzuschränken. Wie den obigen Ausführungen entnommen werden kann, wird dieses Anliegen im Kanton Basel-Stadt bereits seit längerer Zeit auf verschiedenen Ebenen gelebt und umgesetzt. Allerdings kann das in der Motion geforderte Verwendungsverbot von Pestiziden aufgrund der umfassenden nationalen Regelung auf kantonaler Ebene nicht durchgesetzt werden.

Bereits zum heutigen Zeitpunkt werden auf kantonaler Ebene Schadorganismen biologisch bekämpft, die Biodiversität durch verschiedene Strategien, Instrumente und Massnahmen proaktiv ausgebaut und bei den meisten Naturschutzmassnahmen werden regelmässige, über mehrere Jahre stattfindende, Monitorings oder Erfolgskontrollen durchgeführt.

Und auch der Bund hat mit der Entgegennahme des Postulats Moser den Handlungsbedarf im Bereich der Pestizidverwendung erkannt und mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel Massnahmen erarbeitet, um einen nachhaltigeren Umgang mit Pestiziden sicherzustellen. Der Massnahmenplan sieht eine Reduktion der Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln vor, jedoch kein Verbot. Die beiden Volksinitiativen „Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide“ und „Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung“ haben die gleiche Absicht wie die Motion Mazzotti. Die Abstimmungsergebnisse werden einen direkten Einfluss auf die nationalen Pestizidregelungen haben.

## 4. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir die „Motion Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Basel pro Klima: Erhalt und Erhöhung der Biodiversität“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin